

## Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen

Die Beteiligten sollen noch im Herbst 2006 nach § 65 FlurbG in den Besitz der Abfindungsflurstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen eingewiesen werden.

Besitz, Nutzung und Verwaltung der Grundstücke gehen grundsätzlich mit der Aberntung, spätestens am 01.12.2006 auf die neuen Besitzer über.

Um einen möglichst reibungslosen Besitzübergang für die noch nicht abgeernteten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen, hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft folgende späteste Räumungstermine festgelegt:

Fruchtart	Räumungstermin
Raps, Winter- und Sommergetreide, Stilllegungsflächen	31.08.2006
Hülsenfrüchte	15.09.2006
Klee, Kartoffeln, Luzerne, Silomais	15.10.2006
Dauergrünland, Körnermais, Rüben	01.11.2006
Obstländer, Gärten, sonstige Früchte	01.11.2006
Erdsilos, Mist- und Strohhaufen	01.11.2006

Zwischenfruchtanbau auf den Abfindungsflurstücken kann nur in Absprache zwischen den bisherigen Grundstückseigentümern und den künftigen Besitzern erfolgen.

Das Stürzen des Sommer- wie Winterfeldes erfolgt durch den neuen Besitzer.

Die Grundstücke sind ordnungsgemäß zu übergeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe (z.B. Verunkrautung) ist ein Rückgriff auf den bisherigen Eigentümer/Bewirtschafter möglich.

Auf Stilllegungsflächen ist das Mähgut zu mulchen.

Das Entfernen von Bäumen und Hecken ist nur mit Zustimmung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken möglich.

Weitere Einzelheiten, wie z.B. die Nutzungsregelungen für Obstbäume, werden durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit der „Vorläufigen Besitzeinweisung“ geregelt.

### **Anmerkung:**

**Die Verpächter werden gebeten ihre Pächter über die Überleitungsbestimmungen zu unterrichten.**

Der Vorsitzende des Vorstands  
der Teilnehmergeinschaft  
Ansbach, den 19.07.2006



Wollani  
Techn. Amtsrat